

C. G. Röder

Notenstecherei, Notendruckerei, Lithographie, Buchdruckerei und Lichtdruckerei.

2N 26399

Telegramm-Adresse
Notenröder, Leipzig.

Fernsprech-Nr. 125.
Giro-Conto bei der Reichsbank.

Abtheilung: Notendruckerei.

Leipzig, den 4. Februar 1893

Jeder Auftrag wird unter der Voraussetzung, daß der Besteller berechtigt ist, und unter seiner Verantwortlichkeit, ausgeführt.

Bei getheiltem Verlagsrecht bin ich berechtigt, für sämtliche Berechtigten zu drucken. Entscheidung des Reichs-Oberhandels-Gerichtes vom 16. März 1877.

Auf in Deutschland oder den mit diesem in Literaturverträgen stehenden Ländern geschützte Werke kann ich Aufträge auf Nachdruck nicht ausführen, auch dann nicht, wenn der Abdruck nur zur Verbreitung in Ländern ohne Schutzrecht bestimmt ist. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 1. October 1883.

Frei sind in Deutschland alle Werke derjenigen Componisten, nach deren Tode 30 Jahre verstrichen sind; siehe § 8 und folgende des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Orders will be executed on the responsibility of the Publisher, who is answerable for the right of publication. According to the latest decision of the German Imperial Court of Justice, Mr. Röder may print the works of all rightful owners; but no works may be printed in Germany, belonging to German publishers, nor can orders for works, intended for sale in countries without a literary treaty with Germany, be carried out.

In Germany musical works are free to reprint, 30 years after the death of the Composer.

Tout ordre est exécuté sous la responsabilité du mandataire.

En cas de propriété en compte à demi, ou autrement partagée, nous sommes en droit d'imprimer pour chacun des copropriétaires. (Décision du Tribunal Supérieur de commerce de l'Empire, du 16 Mars 1877.)

La Maison n'accepte pas d'ordres d'imprimer en contrefaçon, des ouvrages protégés en Allemagne par des traités, même si ces contrefaçons n'étaient destinées qu'à être vendues dans des pays n'ayant pas de traités littéraires. — (Décision du Tribunal de l'Empire, du 1 Octobre 1883.)

En Allemagne, toutes les œuvres dont les auteurs sont morts depuis 30 ans, peuvent être réimprimées librement. (Voir § 8 et suivants de la loi du 11 Juin 1870.)

Werther Herr Herrkt!

Posten in Leipzig
Herrn v. J. v. M. muß ich sagen, daß
Sie eigentlich Recht haben. Ich würde
Ihren also gelegentlich einmal ein od.
die andere Melodie, die ich als besonders
passend halte, inspuieren, fällt Ihnen
gerade etwas nettes dazu ein, ist's gut,
wenn nicht, ist's auch gut.

Von den von Ihnen angeführten Liedern
bitte ich mir ein zumeist "Les'is à vis"
"Der Ritter", "Lemanns Lied" u. "Loret die
"Frauen" u. würde ich vorziehen dieselben
in Musik zu setzen und zu veröffentlichen.
Sollten Sie mir ein bißchen Ihre gemachten
Forderungen mit dem Sie wissen, die lieben
Verleger beizusetzen nicht viel, wenn Sie
überprüft das hier. Sie ist sehr vor
meiner Seite aus Amerika kann ich
wenn können noch gar nicht sein

bekannt, daß bleibt mir der Trost, daß
es's mir's wert sein kann.

Es ist mir's wert zu wissen, daß
Sie mich unzufrieden sind, wohl wissen Sie
jedem so mich Gelegenheit, selbst zur Popularität
Ihrer Werke beizutragen. Sagen Sie mich Maximal?

In der Erwartung, bald von
Ihnen zu hören, verbleibe ich mit
grüßlichen
Gruß

Ihr ergebener

Willy Aelter



N. B. In Ihrer vorigen Briefe kommt es
Wiederum recht deutlich hervor, wieviel
Mühe, bitte um Gutschriftung. D. v.